

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 21.06..2017 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 21.06.2017

Im Auftrag

Berit Spiegel

Amtliche Bekanntmachungen	
Bekanntmachung der Gemeinde Sylt	
Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 für das Gebiet „Alter Kirchenweg / Pröstwai / Erich-Johanssen-Wai / K118“ im Ortsteil Keitum	
<p>Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in der Sitzung am 11.04.2016 den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 für das Gebiet „Alter Kirchenweg / Pröstwai / Erich-Johanssen-Wai / K118“ im Ortsteil Keitum, gefasst. Zur Sicherung dieser Planungen werden auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. August 2016 (GVOBl. S. 788) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.06.2017 die Satzung über eine Veränderungssperre für den vorgenannten Bebauungsplan und dessen o.g. Geltungsbereich erlassen. Dies wird hiermit bekannt gemacht. Die Veränderungssperre tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Veränderungssperre von diesem Tage an in der Gemeinde Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.</p> <p>Hingewiesen wird</p> <ol style="list-style-type: none">1. auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach § 18 Abs. 1 BauGB; danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§.44.Abs.3.Satz.1.und.2.und §.44.Abs.4.BauGB).2. auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html bereitgestellt.	
Sylt, den 20.06.2017	Gemeinde Sylt -Der Bürgermeister- Im Auftrag gez. Berit Spiegel

